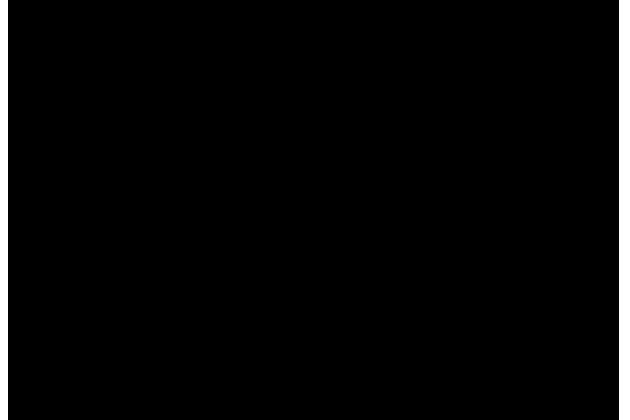


DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Öffentliche Beschlussvorlage



Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
05.06.2025	Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	Vorberatung
11.06.2025	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
12.06.2025	Bauausschuss	Vorberatung
03.07.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Stadt Dülmen

Beschlussentwurf:

Die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme der Stadt Dülmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von der Stadt Dülmen vorgebracht.

Begründung:

Funktion des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen und Verfahrensablauf

Durch den Aufstellungsbeschluss vom 14.03.2025 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung das Verfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eingeleitet. Der LEP NRW bildet in Nordrhein-Westfalen die oberste Ebene im hierarchisch

gestuften Planungssystem. Es handelt sich beim LEP NRW um das Hauptinstrument für die gesamträumliche Steuerung der Flächenentwicklung. Der LEP NRW beinhaltet - differenziert in verbindliche Ziele und der Abwägung zugängliche Grundsätze - programmatische Festlegungen als Vorgaben für die landesweit sechs Planungsregionen und die kommunale Bauleitplanung.

Am 21.06.2023 hat die Landesregierung die Eckpunkte für eine dritte Änderung des LEP NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Wesentliche Themen des Eckpunktepapiers waren unter anderem die Aspekte Klimaneutralität und nachhaltige Entwicklung.

Mit der 3. Änderung des LEP soll insofern nun das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Landesentwicklung verfolgt werden. Um dieses Leitbild zu erreichen, soll durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen zu mehr Klimaschutz und -anpassung beigetragen, die Folgeinfrastrukturen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen, die nachhaltigere Mobilitätsentwicklung vorangetrieben sowie Bereiche zum Schutz der Natur und Waldbereiche wieder stärker vor Inanspruchnahme geschützt werden. Ergänzend wird durch die 3. Änderung des LEP NRW außerdem auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) vom 21.03.2024 reagiert, mit der 12 Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des LEP aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt wurden. In der Konsequenz sind seit dem Urteil an ihrer Stelle wieder die Ziele und Grundsätze des LEP 2017 angewendet worden. Durch die vorliegende Änderung soll hier nun insofern eine Heilung herbeigeführt werden, als dass Teile der vom OVG NRW beanstandeten Ziele und Grundsätze Überarbeitungen erfahren haben.

Gemäß § 13 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 9 Raumordnungsgesetz werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen um Stellungnahme zum Änderungsentwurf in der Zeit vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 gebeten.

Im Anschluss an die Beteiligung werden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen durch die Landesplanungsbehörde ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Die finale Fassung des geänderten LEP NRW wird daraufhin von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, das vorliegende Änderungsverfahren bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode (Frühjahr 2027) abzuschließen.

Änderungen und Stellungnahme der Stadt Dülmen

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW implementiert 9 neue Festlegungen und nimmt Änderungen an 13 bestehenden Festlegungen vor. Dies betrifft die Kapitel Räumliche Struktur des Landes, Siedlungsraum, Freiraum, Verkehrs- und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung sowie Energieversorgung.

Im Folgenden werden zunächst die geänderten Ziele und Grundsätze aufgegriffen, die grundsätzlich auch für die Stadt Dülmen von Relevanz sind.

1. Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Ziel 2-3, welches infolge des Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 in Teilen für unwirksam erklärt wurde, regelt die Unterteilung des Raumes in Bereiche, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen. Gemäß diesem Ziel ist es jedoch ausnahmsweise möglich, unter definierten Voraussetzungen Siedlungsfunktionen im Freiraum zu verorten. Im Rahmen der vorliegenden Änderung wurden zusätzlich zu den bereits ausnahmsweise zulässigen Bauflächen und -gebieten nun auch Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen ergänzt. Ebenso wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Realisierung dieser Nutzungen im Freiraum möglich wird, ergänzt.

Zu den beiden bestehenden Voraussetzungstatbeständen - besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes und deutliche Unterordnung der baulichen Nutzung gegenüber der Freiraumnutzung - kommen nun beispielsweise das unmittelbare Anschließen an den Siedlungsraum, wenn keine erkennbare Grenze vorliegt, sowie eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte, die überwiegend von baulichen Anlagen geprägt sind, hinzu.

Die Erweiterung der ausnahmsweise im Freiraum möglichen Nutzungen sowie deren Voraussetzungen werden von der Stadt Dülmen im Allgemeinen begrüßt, da sich hierdurch größere Handlungsspielräume in Hinblick auf Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen ergeben, etwa wenn diese im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum oder als Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte vorgesehen sind.

2. Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Dieses Ziel regelt den Umfang der Siedlungsentwicklung für Ortsteile, die sich im regionalplanerischen Freiraum befinden – in Dülmen betrifft dies die Ortsteile Merfeld und Hiddingsel. Das Ziel wurde im Zuge des o. g. OVG Urteils des vergangenen Jahres ebenfalls für unwirksam erklärt. Da ein entsprechendes Ziel im LEP des Jahres 2017 noch nicht enthalten war, wurde die Entwicklung der Ortsteile im Freiraum seit dem Urteil - wie im Übrigen auch vor der Einführung dessen - über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 gesteuert.

Da sich das Ziel 2-4 nach Aussage der Landesregierung praktisch bewährt und keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Freiraums ausgelöst hat, wird es nun nahezu unverändert wieder in den LEP aufgenommen. Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum ist somit angepasst an die Siedlungsstruktur und im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Da die Stadt Dülmen aufgrund der zwei im regionalplanerischen Freiraum befindlichen Ortsteile unmittelbar von der Wiederaufnahme dieses Ziels profitiert, wird die Wiederaufnahme in den LEP diesseits begrüßt.

3. Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Gegenstand dieses Ziels ist die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, gemäß derer die Regionalpläne Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festlegen. Brachflächen, die ebenfalls in diesem Ziel behandelt werden, wurden in diesem Zusammenhang bisher als Reserveflächen angerechnet. Mit Blick auf die Herausforderung der Brachflächenentwicklung sollen Brachflächen künftig nicht mehr auf die Reserveflächen angerechnet werden.

Reserveflächen bezeichnen Flächenkontingente - differenziert in die Bereiche Wohnen und Wirtschaft -, die von der Regionalplanungsbehörde als Bedarf für die einzelnen Kommunen auf Grundlage des LEP NRW errechnet werden. So legt der aktuell rechtskräftig Regionalplan für das Münsterland für die Stadt Dülmen bedarfsgerecht Flächenkontingente für Wohnen (53 ha) und Wirtschaft (146 ha) bis zum Jahr 2045 in Hektar fest.

Unter Brachflächen werden im Rahmen des LEP nicht mehr genutzte Flächen (insb. Altstandorte der Industrie, ehemalige Bahnflächen oder militärische Konversionsflächen) verstanden, die potenziell einer neuen Nutzung zugeführt werden können.

Da im Stadtgebiet von Dülmen Brachflächen - insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen - nur in geringem Umfang vorliegen, ergibt sich aus der Anpassung dieses Ziels nur

eine geringe Relevanz für die Stadt Dülmen. Nichtsdestotrotz wird die Anpassung diesseits insgesamt begrüßt.

4. Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)

Dieser Grundsatz ist ebenfalls durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024 unwirksam geworden. In abgeänderter Form soll der Grundsatz nun die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in NRW, in Anlehnung an eine bundesweite Regelung, wonach die Inanspruchnahme bis 2030 auf 30 ha / Tag reduziert werden soll, zeitnah auf 5 ha / Tag beschränken. Ziel ist es, perspektivisch eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, bei der in Verbindung mit einer Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsfläche an Natur und Landschaft zurückgegeben werden. Die Erarbeitung von Konzepten und konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dessen liegt in der Verantwortung der Regionalplanungsbehörden. Für einen Rückgang der Flächeninanspruchnahme sind die Nutzungsarten differenziert zu betrachten, von denen wiederum Wohnbau- und Wirtschaftsflächen, Flächen für Sport / Freizeit / Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten sind. Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien und nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Die Landesplanung wird auf Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings, das der kontinuierlichen und systematischen Raubeobachtung der Siedlungsentwicklung dient, und in das Kommunen durch sie in Anspruch genommene Flächen eintragen, sowie anhand der gem. Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfe, der regionalplanerischen Festlegungen sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme die Wirksamkeit des neuen Grundsatzes evaluieren und soweit erforderlich weitergehende Maßnahmen empfehlen.

Die Einführung dieses Grundsatzes kann - abhängig von den zu entwickelnden Konzepten und Maßnahmen der Regionalplanungsbehörde - Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Stadt haben. Die konkreten Folgen können jedoch noch nicht abgeschätzt werden, da diese unmittelbar mit der Umsetzung des Grundsatzes durch die Regionalplanungsbehörde zusammenhängen. In diesem Zusammenhang wird angeregt darauf zu achten, dass die möglicherweise verschiedenen Umsetzungsstrategien der einzelnen Regionalplanungsträger aufeinander abgestimmt werden, sodass in den Bereichen, in denen die Regionalpläne aneinandergrenzen keine unterschiedliche Handhabung erfolgt. Außerdem wird angeregt, im Rahmen der Abstimmung der Regionalplanungsbehörden mit den Kommunen zum Zwecke der Erarbeitung der Konzepte und Maßnahmen zur Umsetzung Wege zu finden, die die Kommunen in ihren Siedlungsentwicklungen nicht übermäßig einschränken.

5. Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Mit diesem Grundsatz sollen die gewachsene Nutzungsmischung in Kommunen auch nach Aufgabe eines Gewerbetriebes erhalten bleiben und entstehende Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum priorisiert gewerblich oder industriell nachgenutzt werden. Dieser Grundsatz soll die Tendenz der letzten Jahre, gewerbliche Brachflächen zugunsten von Wohngebäuden umzunutzen eingrenzen, um historisch gewachsenen Nutzungsmischungen zu erhalten.

Dieser Grundsatz hat Auswirkungen auf die Nachnutzung von Brachflächen in Dülmen und schränkt die wohnbauliche Entwicklung dieser grundsätzlich ein. Gleichzeitig stellt er sicher,

dass eine Nutzungsmischung erhalten bleibt und ermöglicht so Gewerbebetrieben die Ansiedlung im gewachsenen Siedlungsbereich. Den Kommunen verbleibt jedoch dadurch, dass landesplanerische Grundsätze der kommunalen Abwägung zugänglich sind, im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeit der Prüfung, ob nicht doch eine wohnbauliche Nutzung unter Betrachtung der Gesamtumstände städtebaulich sinnvoller ist.

6. Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung

Im Rahmen der 3. Änderung des LEP wird dieser Grundsatz neu eingeführt. Mit ihm wird der Regionalplanungsbehörde aufgetragen, Instrumente zu prüfen, die die Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung räumlich und zeitlich flexibilisieren und so auf eine flächensparende, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung hinzuwirken.

Die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf die Stadt Dülmen hängen davon ab, welche Instrumente durch die Regionalplanungsbehörde eingeführt werden. Im Falle des Regionalplans Münsterland wurden bereits s. g. Potentialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eingeführt, die über den errechneten Bedarf der Kommune an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen hinaus Flächen im Regionalplan darstellen. Diese Flächen können jedoch nur entsprechend des jeweils für die Kommune berechneten Bedarfes in Anspruch genommen werden. Nichtsdestotrotz bietet die Festlegung s.g. Potenzialflächen im Regionalplan für das Münsterland den Kommunen im Münsterland die Möglichkeit, ihre Bauleitplanung ohne die vorherige Notwendigkeit einer Regionalplanänderung nunmehr auf ein größeres Flächenspektrum zu erstrecken. Dies soll die Flexibilität der Bauleitplanung erhöhen und ein nachhaltigeres kommunales Flächenmanagement ermöglichen. Ergänzend und in Analogie zu diesem Vorgehen auf Ebene der Regionalplanung wird für die Ebene der kommunalen Bauleitplanung angeregt, auch hier die Flexibilität erhöhen. Zum Beispiel durch die Möglichkeit, auf der Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls mehr Flächen darstellen zu können als sie sich aus dem errechneten Bedarf ergeben, diese aber nur entsprechend dem errechneten Flächenbedarf in Anspruch nehmen zu können. Damit könnte nicht nur auf Ebene der Regionalplanung, sondern auch auf kommunaler Ebene bei der Flächenauswahl eine größere Flexibilität erreicht werden, in Folge derer die Zahl der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans reduziert werden könnte.

7. Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die durch die 3. Änderung des LEP vorgesehene Änderung dieses Ziels ergibt sich zunächst aus der Rechtsprechung des OVG, welche eine Klarstellung der Ausnahmetatbestände im Zusammenhang mit der s.g. Nahversorgungsausnahme notwendig macht. Hieraus ergibt sich inhaltlich keine relevante Veränderung am Ziel.

Mit Blick auf den grundsätzlichen Regelungsgehalt des Ziels, wonach Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in den zentralen Versorgungsbereichen von Kommunen zulässig sind, wird seitens der Stadt Dülmen angeregt, von dieser Regelung - in Anlehnung an die zuvor genannte Nahversorgungsausnahme - ebenfalls eine Ausnahme in den Zieltext aufzunehmen. Der Hintergrund ist, dass innerhalb der vielfach historisch gewachsenen Innenstädte und damit innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die bestehenden Strukturen die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe vielerorts nicht zulassen. Um auch in diesen Kommunen zentrenrelevante Sortimente zur Versorgung der Bevölkerung (z.B. für Dülmen ein Elektrofachmarkt) anbie-

ten zu können, sollte insofern eine Ausnahme in das Ziel 6.5-2 aufgenommen werden, als dass ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (großflächige Einzelhandelsbetriebe) auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden dürfen, wenn nachweislich

- eine Ansiedlung in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist,
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Ansiedlung durch entsprechende Bauleitpläne gesichert und gesteuert wird.

8. Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Die Änderung des Ziels dient der Erhöhung des Schutzes der BSN vor Inanspruchnahme. Denn BSN dürfen künftig für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und für die es keine Alternativen gibt. Mit dieser Regelung wird eine Einschränkung vorgenommen, da im bisher rechtskräftigen LEP die Art der ausnahmsweise möglichen raumbedeutsamen Nutzungen nicht eingeschränkt war. Windenergiebereiche stellen hier eine Ausnahme dar; diese können weiterhin mit Ausnahme von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten und Nationalparks in BSN festgelegt werden.

Da in Dülmen festgelegte BSN vorliegen, gehen von der Änderung dieses Ziels insofern Auswirkungen aus, als dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch raumbedeutsame Nutzungen weiter eingeschränkt wird und sich insofern der Schutz der Bereiche zum Schutz der Natur erhöht. Durch die Änderung dieses Ziels werden die in BSN möglichen raumbedeutsamen Nutzungen eingeschränkt, was jedoch diesseits begrüßt wird, da es zum Schutz der BSN beiträgt.

9. Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen

Dies ist ein neuer Grundsatz, der festlegt, dass Waldbereiche durch die Regionalplanungsbehörde auf Grundlage eines forstwirtschaftlichen Fachbeitrages festgelegt werden. Neben der Festlegung von Waldbereichen können gemäß dem Grundsatz auch Flächen festgelegt werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen. In festgelegten Waldbereichen sind raumbedeutsame Funktionen / Nutzungen ausgeschlossen, wenn diese nicht mit den Funktionen des Waldes vereinbar sind. Raumbedeutsam sind Planungen im Verständnis des LEP, wenn diese Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen.

Von diesem Grundsatz ist die Stadt Dülmen insofern betroffen, als dass von der Regionalplanungsbehörde Flächen festgelegt werden können, die perspektivisch als Waldflächen entwickelt werden sollen - dies wird grundsätzlich begrüßt, da Dülmen als waldarme Kommune definiert wird. Da konkrete Festlegungen jedoch erst auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen können, kann eine Anregung erst im Rahmen einer Änderung des Regionalplans erfolgen.

10. Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche
Dieses Ziel wird durch das Erfordernis einer unmittelbaren Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasser in die Bauleitplanung und andere Fachplanungen ergänzt. Diese Regelung ist unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in die Raumordnungspläne der Länder zu beachten.
Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasser werden bereits standardmäßig in den Bauleitplanverfahren der Stadt Dülmen berücksichtigt und in den Begründungen dargelegt, weshalb die Stadt Dülmen diesem Ziel bereits gerecht wird.
11. Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren
Die Änderungen dieses Grundsatzes zielen darauf ab, wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten in die Abwägungen der Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der unterschiedlichen räumlichen Nutzung einzubeziehen.
Dieser Grundsatz ist für die Stadt Dülmen von Relevanz und wird bereits standardmäßig in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine Darlegung dieser Berücksichtigung erfolgt in der Begründung, weshalb diesem Grundsatz bereits entsprochen wird.
12. Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume
Mit diesem Grundsatz wird die Möglichkeit eröffnet, auf der Ebene der Regionalpläne Vorbehaltsgebiete mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Kernräume“ festzulegen. Mit der Einführung dieser Gebietskategorie sollen wertvolle landwirtschaftliche Böden im allgemeinen Freiraum vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrszwecke geschützt werden. Der Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Böden war bisher Teil des Ziels 7.5-2 und wird nun in einen eigenen Grundsatz separiert.
Aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Nutzflächen in Dülmen ist dieser Grundsatz von Relevanz. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Dülmen den Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Böden. Da die Festlegung „Landwirtschaftlicher Kernräume“ jedoch der Regionalplanungsbehörde obliegt, ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang sich Auswirkungen für die Stadt Dülmen ergeben. Aus diesem Grund können Anregungen erst im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes auf der Ebene der Regionalplanung abgegeben werden.
13. Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung
Mit der Änderung wird in diesem Grundsatz die vorrangige Entwicklung des ÖPNV und der Angebote des Umweltverbundes gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB) verankert. Die Vorrangige Entwicklung der genannten Verkehrsmittel soll vor allem in zASB vorgenommen werden, da diese Bereiche aufgrund verdichteter Siedlungsstrukturen verkehrlich hoch belastet sind und sich hier gleichzeitig zahlreiche potenzielle Nutzende aufhalten.
Die Stadt Dülmen begrüßt die Änderung dieses landesplanerischen Grundsatzes, der die beiden zASB Dülmen-Mitte und Buldern betrifft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes im Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV liegt.

14. Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume und Ziel 9.2-3 Fortschreibung
Im Rahmen von Ziel 9.2-2 wird ein Rohstoffmonitoring aufgebaut, das neben dem tatsächlich abgebauten Volumen wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Entwicklungen des Rohstoffbedarfs in die Verbrauchsprognose einbezieht. Dieses Monitoring wird vom Geologischen Dienst NRW geführt. Auf der Grundlage der Jahresberichte des Rohstoffmonitorings können die Regionalplanungsbehörden prüfen, ob ein Fortschreibungserfordernis für den jeweiligen Regionalplan vorliegt.
In Dülmen gibt es aktuell drei Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Diese liegen in Merfeld sowie in Rödder und sind von den Änderungen der Festlegungen betroffen. Insbesondere auch in Verbindung mit dem Ziel 9.2-4.
15. Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)
Mit diesem Ziel, das infolge des Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 zunächst für ungültig erklärt und nun erneut in den LEP NRW aufgenommen wird, soll auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Festlegung von Abgrabungsbereichen hingewirkt werden, die auf der Grundlage des bisherigen Abgrabungsgeschehens sowie auf einer Prognose zu Einsparmöglichkeiten beruht. Hierzu wird ein Rohstoffmonitoring implementiert, um einen landeseinheitlichen Degressionsfaktor zu bestimmen, bei dem es sich um einen Wert zur Berechnung der künftig zu erwartenden Abgrabungsvolumina handelt und durch den sich die Festlegung neuer BSAB oder die Erweiterung bestehender Bereiche zeitlich weiter in die Zukunft verschieben könnte.
Für die Stadt Dülmen führt dieses Ziel an den drei BSAB-Standorten zu Auswirkungen. Im Allgemeinen wird eine Begrenzung des Ausbaus der BSAB von der Stadt Dülmen vor dem Hintergrund einer ausgewogenen Nutzungsmischen der Flächen begrüßt, da hierdurch z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen oder Waldflächen vor Inanspruchnahme durch BSAB geschützt werden. Die drei BSAB-Standorte in Dülmen beschränken sich nicht ausschließlich auf die aktiven Abgrabungsbereiche, sondern umfassen weitere Bereiche, die für einen zukünftigen Abbau vorgesehen sind. Aus diesem Grund liegen in den BSAB für die Betreiber noch Entwicklungspotenziale vor. Allerdings könnten abhängig von den Ergebnissen des Monitorings und den daraus entwickelten Prognosen künftig gewünschte weitergehende Darstellungen als BSAB weiter in die Zukunft rücken. Da Änderungen an den BSAB jedoch auf der Ebene des Regionalplans im Rahmen von Änderungen erfolgen, werden mögliche konkrete Anregungen hierzu in einem entsprechenden Verfahren vorzubringen sein.
16. Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Das Ziel wird um eine Beschränkung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen erweitert. Ab dem Zeitpunkt, in dem das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) im Rahmen eines noch aufzubauenen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring festgestellt und veröffentlicht hat, dass ein definierter Grenzwert für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen überschritten ist, dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen mehr durch Regional- und Bauleitplanung für die Errichtung klassischer Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Die bestehende Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Baugesetzbuch wird von dieser Regelung nicht eingeschränkt. Die definierten Grenzwerte liegen gegenüber

dem Stand vom 31.12.2022 landesweit bei 7,1 Gigawatt bis zum 31.12.2030 und 15,7 Gigawatt ab dem 01.01.2031.

Die Ergänzung dieses Ziels kann grundsätzlich Auswirkungen auf den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Dülmen haben. Da sich die Zulässigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf der Ebene der Bauleitplanung aus den veröffentlichten Ergebnissen des Freiflächen-Solaranlagen-Monitoring ergibt, sind diese Berichte die Grundlage, auf der beurteilt werden kann, ob eine Bauleitplanung zugunsten einer Freiflächen-Solarenergieanlage möglich ist. Die Definition von Grenzwerten zum Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen wird von der Stadt Dülmen grundsätzlich begrüßt, da somit die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen beschränkt wird. Gleichwohl wird über dieses Ziel keine gleichmäßige Verteilung anteiliger kommunaler Flächen an dem definierten Grenzwert gesteuert.

Neben den genannten Zielen und Grundsätzen, die für die Stadt Dülmen von Relevanz sind, werden Änderungen an Zielen und Grundsätzen vorgenommen, die aus verschiedenen Gründen für die Stadt Dülmen nicht von Relevanz sind.

Das Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur) und der Grundsatz 7.3-1 (Walderhaltung) sind durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024 zunächst unwirksam geworden und werden durch die vorliegende Änderung nun wieder in den LEP aufgenommen, dabei werden an den Regelungen gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen vorgenommen.

Bei den für Dülmen nicht relevanten Zielen und Grundsätzen handelt es sich um:

1. Grundsatz 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Die genannten Festlegungen treffen Aussagen zu den Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen vier im LEP gesichert sind, sowie die Inanspruchnahme dieser Standorte. Da sich keiner dieser Standorte im Gebiet der Stadt Dülmen befindet, ergibt sich hieraus keine Relevanz.
2. Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur
Es wird nicht das Ziel selbst, sondern ausschließlich die Erläuterung zu diesem geändert. Durch diese Änderung wird die Wirkung des Ziels jedoch nicht verändert.
3. Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung, Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen, Grundsatz 7.3-4 Alternative Betriebserweiterung
Die Stadt Dülmen ist eine waldarme Kommune. Aus diesem Grund ist eine Inanspruchnahme von Wald bereits vor der vorliegenden 3. Änderung des LEP kaum möglich gewesen, da es im öffentlichen Interesse liegt, die verbleibenden Waldflächen zu erhalten. Diese Einschränkung der Inanspruchnahme von Waldflächen in waldarmen Kommunen wird durch die vorliegende Änderung nicht geändert.
Die aufgeführten Ziele und Grundsätze treffen Festsetzungen dazu, dass Wald nur in Anspruch genommen werden kann, sofern es keine Alternativen für geplante Nutzungen gibt (Grundsatz 7.3-1) und dass Waldbereiche ausnahmsweise für Maßnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen sowie für Bauflächen und -gebiete, die für den Erhalt von Betriebsstandorten erforderlich sind, in Anspruch genommen werden können (Ziel 7.3-3, Grundsatz 7.3-4).
4. Grundsatz 7.3-5 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder, Grundsatz 7.3-6 Waldarme und walddreiche Gebiete

Die Nummerierung der Grundsätze wird aufgrund der Einführung neuer Ziele und Grundsätze formal angepasst.

5. Ziel 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte
Aus diesem Ziel werden die Inhalte, die wertvolle landwirtschaftliche Böden vor einer Inanspruchnahme zugunsten von Siedlungs- und Verkehrszwecken schützt, gestrichen und in Form des Grundsatzes 7.5-3 als separater Grundsatz in den LEP aufgenommen (s. o.). Aus der Streichung ergibt sich aufgrund der Neuaufnahme in Form eines Grundsatzes keine Relevanz.
6. Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr, Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen, Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien
Diese Ziele und Grundsätze regeln Radschnellverbindungen des Bedarfsplans Radschnellverbindungen (Ziel 8.1-11) und Trassen von Radschnellverbindungen des Landes (Grundsatz 8.1-13), welche im Stadtgebiet von Dülmen nicht vorliegen.
Grundsatz 8.2-8 behandelt die vorrangige Nutzung aufgegebener Kraftwerksstandorte oder solcher, die in Zukunft aufgegeben werden sollen, zur Nachnutzung zugunsten von Kraftwerken in Zusammenhang mit erneuerbaren Energien. Auch ein solcher Standort liegt in Dülmen nicht vor. Es gibt zwar eine für ein Kohlekraftwerk vorgesehene Fläche, die im Flächennutzungsplan als solche dargestellt wird und für die ein Bebauungsplan vorliegt, allerdings wird dieser Standort landesplanerisch nicht weiter verfolgt.
7. Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
Vorranggebiete für die Sicherung, den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe (z.B. Sand und Kies) können zukünftig nicht mehr als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten sondern als solche mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz, wobei hiermit keine inhaltliche Änderung einhergeht, da in beiden Fällen der Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausschließlich im festgelegten BSAB möglich ist.

Klimarelevanz:

Auswirkungen: keine

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW stecken den Rahmen für die künftige Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und darin inbegriffen der Stadt Dülmen ab. Insoweit konkretisierende Regelungen zur Bodennutzung jedoch erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, besitzen die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und damit einhergehend der vorliegende Beschlussentwurf keine Klimarelevanz.

Finanzierung:

Der Stadt Dülmen entstehen mit Ausnahme der Kosten für den personellen Einsatz zur Erarbeitung der Stellungnahme - keine Kosten.

In Vertretung

Gesehen

